Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8541

18. 12. 90

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu der Verstärkung der Befugnisse des Parlaments im Bereich der Haushaltskontrolle im Rahmen der Strategie des Parlaments im Hinblick auf die Europäische Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom

  ○ 11. Juli 1990 zu den Leitlinien für den Entwurf einer Verfassung für die Europäische Union und insbesondere Ziffer 11[1]),

  ○ 11. Juli 1990 zur Regierungskonferenz im Rahmen der Strategie im Hinblick auf die Europäische Union und insbesondere Ziffern 30, 36, 37 und 40[2]),

  ○ 12. Juli 1990 zum Grundsatz der Subsidiarität[3]),

  ○ 12. Juli 1990 zur Vorbereitung der Tagung mit den nationalen Parlamenten über die Zukunft der Gemeinschaft („Assisen") und insbesondere Erwägung B[4]),

— unter Hinweis auf Artikel 121 der Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts seines Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3–233/90),

A. in der Erwägung, daß das Demokratiedefizit in der Gemeinschaft nur dadurch verringert werden kann, daß ihm weiterreichende Befugnisse erteilt werden, nicht nur im legislativen Bereich, sondern auch auf der Ebene der Haushaltskontrolle in bezug auf den Rat, die Kommission, die übrigen Gemeinschaftsinstitutionen und die nationalen Verwaltungen, die dezentralisierte gemeinschaftliche Verwaltungsbefugnisse ausüben,

[1]) A3–165/90
[2]) A3–166/90
[3]) A3–163/90
[4]) A3–162/90

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 34211 – vom 10. Dezember 1990.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 22. November 1990 angenommen.

B. in der Erwägung, daß die Funktion der politischen Kontrolle im Haushaltsbereich wegen der Bedeutung, die der Gemeinschaftshaushalt im Hinblick auf die wirtschaftliche Konvergenz in Europa in der Perspektive der wirtschaftlichen und politischen Union besitzt, einen besonderen Stellenwert erhält,

C. in der Erwägung, daß die Finanzbestimmungen des EWG-Vertrags (Artikel 199 bis 209) dieser Funktion der politischen Kontrolle, die das Parlament im Haushaltsbereich ausübt, nicht die gebührende Bedeutung beimessen —

1. bekräftigt die Notwendigkeit, daß die Haushaltskontrollbefugnisse verstärkt werden, um das Demokratiedefizit auszufüllen, das die Europäische Union kennzeichnen könnte, wenn die derzeitige Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Institutionen gewahrt bleibt;

2. unterstreicht, daß eine verstärkte Haushaltskontrolle zu mehr Effizienz bei allen die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft betreffenden Aspekten führen wird;

3. ist der Ansicht, daß in der Stellungnahme des Parlaments gemäß Artikel 236 EWGV zu der Einberufung der Regierungskonferenz im Hinblick auf die Politische Union die Erweiterung und Verstärkung der Haushaltskontrollfunktion als eines der zu erörternden grundlegenden Probleme aufgeführt werden sollte;

4. ist der Ansicht, daß die Verstärkung der Kontrollen sich auf den Rat, die Kommission, die übrigen Gemeinschaftsinstitutionen und die nationalen Verwaltungen, soweit sie in der Ausübung dezentralisierter Funktionen der Gemeinschaft tätig sind, erstrecken sollte;

5. steht auf dem Standpunkt, daß die Zusammenarbeit zwischen Europäischem Parlament und Rechnungshof verstärkt werden muß;

6. macht schon jetzt deutlich, daß im Hinblick auf eine tatsächliche Konsolidierung des institutionellen Systems der Haushaltskontrolle die Verträge geändert und ergänzt werden müssen, um den nachstehenden Anforderungen genügen zu können, die teilweise bereits in der Praxis akzeptiert und in der Haushaltsordnung anerkannt sind:

   Hinsichtlich der Art der Haushaltskontrolle:

   a) das System der Haushaltsführung muß gegebenenfalls Eingriffe des Parlaments im Verlauf des Haushaltsjahres und ein Tätigwerden des Parlaments vor der im Entlastungsverfahren durchgeführten nachträglichen Kontrolle ermöglichen; zu diesem Zweck stellt die Kommission der Haushaltsbehörde alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung (Änderung von Artikel 205 des EWG-Vertrags);

   b) die Kontrollen müssen nicht nur die Ausführung des Haushaltsplans, sondern auch die ordnungsgemäße Verwaltung

der Politiken mit Haushaltsauswirkungen sowie die Bewertung der Ergebnisse betreffen; sie müssen neben der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit die Wirksamkeit der Akte und die Dauerhaftigkeit ihrer Auswirkungen betreffen (Änderung der Artikel 206a und 206b des EWG-Vertrags);

c) im Vertrag muß der Status des Entlastungsbeschlusses als Schlußakt der Bewertung der Verantwortung der Kommission oder ihrer Mitglieder (sofern Verantwortlichkeiten der letzteren festgestellt werden) klar herausgestellt werden;

Hinsichtlich des Gegenstands der Kontrolle:

d) das Entlastungsverfahren muß alle Haushaltsvorgänge, die derzeit der Kontrolle entgehen (Anleihen/Darlehen) oder die Sonderregelungen unterliegen (EGKS, EEF), umfassen (Anpassung der Artikel 206a und 206b des EWG-Vertrags);

Hinsichtlich der Wirksamkeit der parlamentarischen Akte der Haushaltskontrolle:

e) die Bemerkungen, die Bestandteil des Entlastungsbeschlusses bzw. der sonstigen Entschließungen des Parlaments mit Bezug auf den Bereich der Haushaltskontrolle sind, müssen zwingende Wirkung gegenüber den betroffenen Institutionen besitzen (Erweiterung der Bestimmung von Artikel 206b des EWG-Vertrags);

f) in den Verträgen muß der Grundsatz verankert werden, daß die Kommission oder ihre auf höchster Ebene spezifisch zuständigen Mitglieder in dem Beschluß über die Entlastung verantwortlich gemacht werden und daß die Verweigerung der Entlastung politisch einer Versagung des Vertrauens gleichkommt;

g) in den Verträgen sollte die Befugnis des Parlaments verankert sein, im Rahmen des Entlastungsverfahrens Zahlen in der Buchhaltung zu korrigieren und entsprechende Maßnahmen auf der Ebene des Haushaltsplans zu ergreifen;

Hinsichtlich der interinstitutionellen Beziehungen im Bereich der Haushaltskontrolle:

h) der Grundsatz der demokratischen Transparenz und des Rechts auf Information müßte in den Verträgen in der Weise verankert werden, daß die Kommission, die übrigen Gemeinschaftsinstitutionen und die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet sind, dem Parlament die von ihm in seiner Eigenschaft als politische Kontrollbehörde und gegebenenfalls Untersuchungsbehörde angeforderten Auskünfte zu erteilen; als Untersuchungsbehörde müßte das Parlament über eine richterliche Befugnis verfügen, die derjenigen der Parlamente der Mitgliedstaaten vergleichbar ist (z. B. die Befugnis, Gemeinschaftsbürger – seien es Beamte oder nicht –, die sachdienliche Angaben machen können, vorzuladen und zu vernehmen und die Vorlage sachdienlicher Unterlagen von ihnen zu verlangen);

i) die Rolle des Rechnungshofs als fachliche Kontrollinstitution, die dem Parlament als politischer Kontrollbehörde ver-

antwortlich ist, müßte dadurch verstärkt werden, daß in den Verträgen folgendes vorgesehen wird:

– das Recht des Parlaments, den Rechnungshof zur Durchführung von Untersuchungen und Vorlage von Berichten aufzufordern;

– die Befugnis des Parlaments, seine Genehmigung zur Ernennung der Mitglieder des Rechnungshofs zu erteilen;

j) die Position des Rechnungshofs sollte dadurch gestärkt werden, daß ihm der Status eines Gemeinschaftsorgans verliehen wird;

k) das Parlament müßte das Recht haben, beim Gerichtshof Nichtigkeitsklage zu erheben, den Gerichtshof in allen die Auslegung der Verträge betreffenden Fragen anzurufen und sein in diesen Änderungen des Vertrags vorgesehenes Recht auf Information gerichtlich geltend zu machen;

l) der Gerichtshof müßte die Befugnis haben, bei Verstoß gegen die hier genannten Verpflichtungen Sanktionen zu verhängen, gegebenenfalls finanzielle;

7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, dem Gerichtshof, dem Rechnungshof, den Parlamenten und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln und den Texten, die es für die vorbereitenden Sitzungen der Regierungskonferenz, die Tagung mit den nationalen Parlamenten und die Sitzungen des Europäischen Rates vorlegt, diese Entschließung zugrunde zu legen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333